

18. Ist für Ansprüche aus einer Einigung im Sinne der Nr. 3 der Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial vom 21. November 1918 der ordentliche Rechtsweg zulässig?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Februar 1922 i. S. Luftverkehrs-Gesellschaft m. b. H. in Liq. (KL) w. Deutsches Reich (Bekl.). VII 631/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Während des Krieges waren der Klägerin seitens der Heeresverwaltung bedeutende Aufträge auf Lieferung von Flugzeugen und Flugzeugerteilen übertragen worden. Bei Abschluß des Waffenstillstands waren die Verträge zum Teil noch nicht erledigt. Wegen der Auflösung der Verträge ist gemäß Nr. 3 der Demobilmachungsverordnung vom 21. November 1918 zwischen der Inspektion der Fliegertruppen in Charlottenburg für die Heeresverwaltung und der Klägerin am 16. Januar 1919 ein schriftliches Abkommen getroffen worden. Mit der im Januar 1920 erhobenen Klage forderte Klägerin 141134,57 M nebst Zinsen mit der Behauptung, daß ihr dieser Betrag bei richtiger Berechnung auf Grund des Vertrags vom 16. Januar 1919 noch an Selbstkosten für ihre vom Beklagten übernommenen Materialien zu vergüten sei. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Landgericht hielt den Rechtsweg für ausgeschlossen und wies deshalb die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Die Rechtsgültigkeit der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. November 1918 (RGBl. S. 1323 „DemV.“) und der Verordnung der Reichsregierung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 2146 „AbgV.“) unterliegt keinem begründeten Bedenken und ist in dieser Instanz auch von keiner Seite mehr in Zweifel gezogen worden. Es steht jetzt allein zur Entscheidung, ob bei Mitberücksichtigung der angeführten Verordnungen für den Klage-

anspruch der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Diese seitens der Vorinstanzen verneinte Frage wird vom erkennenden Senat mit der Revision bejaht, und zwar auch wenn von der Besonderheit des Falles, welche die Revision betonen will — daß nach Behauptung der Klägerin die Flugzeuge, für die der streitige Betrag verlangt wird, am 10. November 1918 bereits fertiggestellt und von der Beschaffungsbehörde abgenommen waren — abgesehen wird.

Mit dem Berufungsurteil ist für den die Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs angehenden Verfahrensabschnitt davon auszugehen, daß der Vertrag vom 16. Januar 1919, der eine Einigung im Sinne der Nr. 3 DemV.D. enthält und die Grundlage des Klageanspruchs bildet, an und für sich gültig zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Der Vertrag gehört seinem Inhalt nach dem Privatrechtsgebiet an und der daraus hergeleitete, im Prozeß verfolgte Anspruch hat privatrechtliche Natur. Um den Anspruch gleichwohl der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu entziehen, bedürfte es des Nachweises einer gesetzlichen Vorschrift, wonach für ein Abkommen, das, wie hier, in bezug auf einen Kriegsvertrag des Deutschen Reichs zwischen diesem und dem Hauptlieferer zur Lösung der beiderseits aus ihrem Vertrag erwachsenen Rechtsbeziehungen getroffen wurde, der ordentliche Rechtsweg verschlossen ist. Solche Vorschrift erblicken die Vorinstanzen in der Nr. 6 DemV.D.: „Für Streitfälle aus dieser Verordnung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.“ Das Revisionsgericht aber lehnt diese Auffassung als Überspannung der Tragweite der Nr. 6 ab und nimmt in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Aussage R. Zweigerts in der Deutschen Wirtschaftszeitung 1921 S. 182 flg. den Standpunkt ein, daß die angeführte Bestimmung auf die zwischen dem Deutschen Reich und seinen unmittelbaren Vertragsgegnern getroffenen Abgeltungsvereinbarungen im Sinne der Nr. 3 DemV.D. unanwendbar ist. Hierfür ist grundlegend maßgebend die Anschauung, daß die Nr. 6 DemV.D., mag man sie auffassen wie man will, eine Vorschrift von auffallend starkem Ausnahmeharakter darstellt, für die es gerecht und billig erscheint, das Anwendungsgebiet so eng zu begrenzen, als es nach Wortlaut und Zusammenhang der Bestimmungen des Gesetzes nur irgend angängig ist. Der Wortlaut nötigt nicht, den vorgeschriebenen Ausschluß des Rechtswegs auf die hier allein in Betracht kommende Abgeltungseinigung zwischen dem Reich und seinem unmittelbaren Lieferer mitzubeziehen, der Wortlaut spricht eher dagegen. Der Ausdruck „Streitfälle aus dieser Verordnung“ deutet auf Streitigkeiten hin, die unmittelbar auf dem Boden der Sonderregelung der Verordnung zur Entstehung kommen. Um solche Fälle kann es sich namentlich handeln, wenn der Lieferer bei einer über den 10. November 1918 hinaus stattfindenden Fortsetzung

von Kriegsarbeiten mit dem von der Beschaffungsbehörde festgesetzten neuen Preise (Nr. 1 DemVO.) sich nicht begnügen, oder wenn er entgegen der Nr. 2 DemVO. Ansprüche wegen entgangenen Gewinns erheben will. Dafür steht der Rechtsweg nicht offen. Hat sich aber, wie hier, das Reich mit dem Vertragsgegner durch privatrechtlichen Vertrag über die Auflösung des Kriegsvertrags und die Abgeltung des Lieferers geeinigt, so liegt ein Fall vor, den die DemVO. inhaltlich ihrer Nummer 3 nicht ausschließen will, mit anderen Worten ein Fall, der außerhalb des Rahmens der Sonderregelung der Verordnung belassen ist und bleibt, und der deshalb auch nicht dem Rechtswegsausschlusse der Nr. 6 unterliegt. Die gegenteilige Ansicht führt auch zu kaum erträglichen Ergebnissen. Ein Abkommen im Sinne der Nr. 3 DemVO. zwischen dem Reich und dem Hauptlieferer bliebe danach zwar zulässig, für letzteren jedoch ohne erzwingbare Rechtswirksamkeit. Der Hauptlieferer würde insofern weder vor dem ordentlichen Richter noch vor dem Reichswirtschaftsgericht (vgl. §§ 2, 5 AbgVO.) Rechtsschutz finden können, er bliebe tatsächlich in Ansehung der Erfüllung der ihm zugesagten Leistungen auf den guten Willen seines Vertragsgegners angewiesen. Das erscheint um so weniger annehmbar, wenn man, wie nahe liegt, zur Vergleichung die Rechtsstellung des Hauptlieferers heranzieht, dessen Kriegsarbeiten gemäß Nr. 1 DemVO. nach dem 10. November 1918 unter behördlicher Festsetzung neuer Preise fortgesetzt wurden. Eine Unterscheidung dahin, daß zwar diesem Lieferer ein Klagerrecht gegen den Fiskus wegen der für die Weiterarbeit festgesetzten Preise einzuräumen, dagegen dem Lieferer, der sich vertraglich mit dem Fiskus im Sinne der Nr. 3 DemVO. geeinigt hat, ein Klagerrecht auf Erfüllung des Vertrags zu versagen sei, würde jeder inneren Berechtigung entbehren. Letzterer kann hinsichtlich des Rechtsschutzes nicht ungünstiger gestellt sein als ersterer. Der Erheblichkeit dieses Gesichtspunktes hat sich, wie aus den Schlussausführungen der Begründung des angefochtenen Urteils hervorgeht, auch der Berufungsrichter nicht entzogen. Er nimmt indes nicht an, daß „denjenigen Lieferern, deren Verträge gemäß Nr. 1 DemVO. nach Festsetzung neuer Preise weiter laufen, trotz der Vorschrift der Nr. 6 ein Klagerrecht auf die neu festgesetzten Preise zugestanden werden müßte und könnte“. Hierbei irrt aber der Berufungsrichter. Die der behördlichen Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit nachfolgenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Reich fallen nicht mehr in den Rahmen der durch die DemVO. und die zu ihrer Erläuterung, Änderung und Ergänzung bestimmte AbgVO. getroffenen Sonderregelung. Wie es nun nicht zweifelhaft ist, daß für Ansprüche auf die von der zuständigen Behörde festgestellte Vergütung wegen Enteignung von Grundeigentum, wegen Raubbeschränkungen und

wegen Leistungen nach Maßgabe des Kriegisleistungsgesetzes der Rechtsweg offen steht (vgl. RGZ. Bd. 69 S. 64, Bd. 87 S. 357, Bd. 90 S. 257, 361, Bd. 91 S. 291), so darf er unbedenklich für Ansprüche auf Leistung der gemäß Nr. 1 DemWD. behördlich festgesetzten neuen Preise einer Weiterarbeit in Kriegsmaterial zugelassen werden. Folgerichtig ist der Rechtsweg dem Vertragsgegner des Fiskus auch dann nicht zu versagen, wenn es sich um einen Anspruch auf Erfüllung einer Einigung im Sinne der Nr. 3 DemWD. handelt.